

**Forschungsförderung durch den
DEUTSCHEN PSORIASIS BUND e.V. (DPB
Selbsthilfe bei Schuppenflechte (Stand: Januar 2008)**

Präambel

Der Deutsche Psoriasis Bund e. V. vergibt Stipendien zur Forschung, die qualifizierte und unabhängige Ergebnisse mit hoher Relevanz für die praktische Nutzung zum Themenkreis Psoriasis der Haut und der Gelenke erwarten lassen. Die Förderung ist nicht an eine Fachgruppe gebunden. Sie soll den Stipendiaten die Möglichkeit geben, sich voll auf ihre Forschungsaktivität zu konzentrieren. Die Förderung des DPBs wird durch den Vorstand nach Beratung durch seinen Wissenschaftlichen Beirat vergeben.

I. Forschungsstipendium

Gefördert werden können nur Vorhaben, die Ergebnisse aus dem in der Präambel genannten Themenkreis erwarten lassen.

Die Auswahl von Vorhaben erfolgt aufgrund

- der wissenschaftlichen Qualität des Antrages
- der Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens
- der Realisierbarkeit des Projektes
- und bei Verfügbarkeit der Mittel.

Behinderte und chronisch kranke Antragsteller, insbesondere solche, die an Psoriasis erkrankt sind, werden bei der Auswahl vordringlich berücksichtigt.

Die Förderung beträgt maximal 12.000 € (maximal für ein Jahr). Wird der Stipendiat an einer Hochschule oder sonst anderswo gegen Entgelt beschäftigt, ist der Förderbetrag ggf. anteilig zu vergeben. Das Stipendium ist wegen Förderung der Forschung gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Behinderte und chronisch kranke Stipendiaten können einen Antrag auf zusätzliche Mittel beantragen. Eine Bewilligung erfolgt nur im Rahmen der Prüfung des Einzelfalles.

Für individuelle Sachkosten (Papier udgl.) werden pauschal 500 € pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Besondere Sachkosten sind im Einzelfall zu beantragen und werden von Fall zu Fall gewährt.

II. Allgemeine Förderbedingungen

Der Stipendiat verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Durchführung des beantragten Forschungsvorhabens zu verwenden. Er verpflichtet sich, nach einem halben Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Zahlung an, über den Stand der Arbeit, die bisher erzielten Ergebnisse und über die Verwendung ggf. gesondert bewilligter Mittel für Sachkosten zu berichten.

Dient das Forschungsstipendium nur zur teilweisen Finanzierung des Vorhabens, sind die Mittelherkunft und die gesamte Finanzierung offen zu legen.

Der Stipendiat ist wegen der Steuerfreiheit der bewilligten Mittel im Übrigen nicht zu einer wissenschaftlichen Gegenleistung bzw. zu einer Arbeitnehmer-tätigkeit für den DPB verpflichtet.

Der Abschluss der Berufsausbildung des Stipendiaten darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Im Rahmen des abschließenden Verwendungsnachweises müssen die Ergebnisse der Forschungsarbeiten dokumentiert werden. Bei jeder Veröffentlichung von Ergebnissen (auch Teilergebnissen) ist auf die Förderung durch den DPB und die Unterstützung ggf. beteiligter Firmen auf der Umschlagseite oder dem Innentitel durch den folgenden Hinweis aufmerksam zu machen: „Gefördert durch den Deutschen Psoriasis Bund e.V., der Selbsthilfe bei Schuppenflechte, Hamburg, mit freundlicher finanzieller Unterstützung der Firma _____, Ort ____.“ Von Publikationen sind nach Erscheinen sechs Exemplare kostenlos an den DPB zu übersenden. Der Stipendiat fertigt zusätzlich auf maximal drei DIN A4-Seiten einen laienverständlichen Text über das Ergebnis der gewonnenen Erkenntnisse zur Publikation in der Mitgliederzeitschrift des DPBs. Dem DPB obliegt das Recht, parallel zur Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachpublikation zeitnah seine Mitglieder und die allgemeine Öffentlichkeit über Ergebnisse zu informieren.

Der DPB hat Mitnutzungsrechte an den Ergebnissen des geförderten Vorhabens, wenn diese wirtschaftlich verwertet werden. Das Nutzungsrecht für den DPB schließt die Nutzung von Ergebnissen durch den Stipendiaten nicht aus. Im Falle einer wirtschaftlichen Nutzung sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Fördermittel, die nicht zweckgebunden und entsprechend den Förderbedingungen verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

III. Antrag

1. Darstellung

Der Antrag in deutscher Sprache (dreifach) muss eine ausführliche Darstellung und Begründung des geplanten Forschungsvorhabens und des derzeitigen Standes der Forschung enthalten. Eine elektronische Fassung (Word-Datei) ist beizufügen.

Der Antrag muss plausibel beschreiben, worin ein praktischer Nutzen der Ergebnisse für Menschen mit Schuppenflechte liegen könnte. Zum Antrag gehören ein Arbeits-, Ablauf- und Zeitplan für das Projekt. Auf die Nutzung von bereits etablierten oder neuen Methoden ist hinzuweisen. Der Antrag muss erkennen lassen, dass die definierten Forschungsziele im angegebenen Zeitraum erzielt werden können.

Der gegliederte Antrag soll nicht mehr als zehn Seiten umfassen, dem eine halbseitige Zusammenfassung voranzustellen ist.

Eine Sachkostenaufstellung mit Hinweisen zur Finanzierung ist beizufügen.

2. Lebenslauf

Der Antrag enthält den Lebenslauf sowie Zeugniskopien des Stipendiaten.

3. Projektverantwortung

Im Antrag ist darzulegen, an welcher Forschungseinrichtung oder an welchem wissenschaftlichen Institut die Arbeiten durchgeführt werden. Dem Antrag ist die Zusage der Einrichtung beizufügen, dass die Arbeiten an der gewählten Einrichtung durchgeführt werden können.

4. Datenschutz, Ethikkommission

Der Stipendiat verpflichtet sich, Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes- und Landesdatenschutzes sowie der Ethikkommissionen einzuhalten und holt die notwendigen Erlaubnisse ein. Der DPB erhält eine Kopie.

5. Prüfungen

Dem Antrag muss mindestens eine wissenschaftliche Bewertung von der Forschungseinrichtung oder dem wissenschaftlichen Institut beigefügt sein, wo die Arbeit durchgeführt werden soll.

6. Erklärung

Der Antrag enthält abschließend folgende Erklärung:

„Ich verpflichte mich, bewilligte Mittel des Deutschen Psoriasis Bundes e.V., der Selbsthilfe bei Schuppenflechte, nur zu den bewilligten Zwecken zu verwenden. Ein weiteres Stipendium für die genannte Forschungsarbeit wurde von mir bei keiner anderen Stelle beantragt.“

Die Erklärung ist mit Unterschrift und Datum zu versehen.

IV. Bewilligung

Gremium

1. Zwei vom Wissenschaftlichen Beirat bestimmte Mitglieder, die keine mittelbaren oder unmittelbaren Beziehungen zu den eingereichten Anträgen haben, wählen aus Anträgen ggf. einen als förderungswürdig aus. Sie erläutern dem Vorstand des DPBs Ziel und Nutzen sowie Relevanz des Vorhabens.
2. Die Entscheidung über den Zuschlag trifft der Vorstand des DPBs.
3. Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt der finanziellen Situation des DPBs und wird quartalsweise während des Förderungszeitraumes ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.
4. Der Stipendiat unterzeichnet folgende Erklärung:

„Dem Stipendiaten ist bekannt, dass seine Tätigkeit für den DPB nicht im Rahmen eines Angestellten-Verhältnisses stattfindet, sondern dass die erhaltenen finanziellen Leistungen freiberufliche Honorare darstellen, für deren Versteuerung bzw. sozialversicherungsrechtliche Erfassung ausschließlich der Stipendiat zu sorgen hat.“

5. Der Empfänger gibt dem DPB eine Bankverbindung für die Überweisung des Stipendiums.

V. Verwendung

Der Stipendiat dokumentiert in einem wissenschaftlichen Aufsatz Inhalte und Ergebnisse des Forschungsvorhabens und formuliert in laienverständlicher Sprache einen deutschen Text über die gewonnenen Erkenntnisse. Der DPB erhält die Dokumentation und den Text in Schriftform und elektronisch (Word-Datei). Der Stipendiat gibt einen Verwendungsnachweis über die Sachkosten. Gewünscht ist, dass einer der Gutachter die gewonnenen Erkenntnisse kommentiert.

Hamburg, im November 2007

Der Vorstand

Der Sponsor des Forschungsstipendiums ist die Firma Wyeth Pharma GmbH, Münster.